

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 33 (1941)
Heft: 3

Artikel: Das Genfer Gesetz über die kollektiven Arbeitsbeziehungen
Autor: Drocco, Antoine
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Genfer Gesetz über die kollektiven Arbeitsbeziehungen.

Von Antoine Drocco.

Mit 13,950 gegen 12,361 Stimmen haben die Stimmberechtigten des Kantons Genf am 30. November/1. Dezember 1940 das Gesetz über die kollektiven Arbeitsbeziehungen verworfen. Das Gesetz war vom Grossen Rat am 12. Juli 1939, kurz vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges, angenommen worden. Gegen dieses Gesetz wurde von den Unterzeichnern des Gesamtarbeitsvertrages im schweizerischen Buchdruckereigewerbe, mit Unterstützung aller dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände, das Referendum ergriffen.

So seltsam es scheinen mag, so sind es tatsächlich jene, die sich seit vielen Jahren bemühen, die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Gesamtarbeitsverträge zu regeln, die sich wehren mussten gegen die Konsequenzen eines Gesetzes, das sie nicht gewünscht hatten, nicht weil sie jede Regelung auf diesem Gebiet ablehnen, aber wegen des Geistes, der seine Urheber beseelt, und auch deshalb, weil sie ein Werk, dessen Fundamente unerschütterlich sein sollten, nicht auf Sand bauen wollen. Denn in diesem Bereich kann nur der Bund erfolgreich liefern, weil nur er das Recht hat dazu.

Die Loi Duboule.

Dem von den Stimmberechtigten kürzlich verworfenen Gesetz war ein anderes vorausgegangen, das nach seinem Urheber, bzw. nach jenem benannt wurde, der es im Grossen Rate vertreten musste: die Loi Duboule. Dieses (in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» vom Oktober 1937 besprochene) Gesetz war Gegenstand eines bundesgerichtlichen Rekurses wegen eines Versuchs der Genfer Regierung, uns einen Vertrag aufzuzwingen, der ohne Zustimmung des Bau- und Holzarbeiterverbandes abgeschlossen worden war. Am 4. März 1938 hat das Bundesgericht den angefochtenen Beschluss annulliert, indem es die Verfassungswidrigkeit der wichtigsten Artikel der Loi Duboule feststellte (vgl. «Gewerkschaftliche Rundschau» vom Mai 1938. Die höchste Gerichtsstanz unseres Landes bestätigte also voll unsere Auffassung in dieser Sache.

Das Gesetz, sagte das Bundesgericht, steht im Widerspruch mit dem Obligationenrecht; es ändert für das kantonale Gebiet den Artikel 322 OR. ab, der den Berufsorganisationen die Eigenschaft von Vertragsparteien verleiht. Die Loi Duboule nimmt ihnen diese Eigenschaft, was unzulässig ist. Das Bundesgericht stellte ferner fest, dass das Genfer Gesetz die Grenzen des öffentlichen kantonalen Rechtes überschritt. Nach der Ansicht des Bundesgerichts bedeuten die Artikel 322 ff. des Obligationenrechtes, beim heutigen

Stand der Bundesgesetzgebung, eine vollständige, erschöpfende Regelung des Gesamtarbeitsvertrages, und die Kantone haben in keiner Weise das Recht, etwas daran zu ändern, so wenig wie sie (wie es die Loi Duboule machte) den Begriff des Normalarbeitsvertrages verändern können, indem sie die Möglichkeit vorsehen, ihn obligatorisch zu erklären.

Das zweite Gesetz.

Die Anhänger der Loi Duboule gaben sich jedoch noch nicht geschlagen und änderten das Gesetz ab. Sie behielten ihre Gegnerschaft gegen die freien Gewerkschaften bei. Es sollte uns eine Regelung aufgezwungen werden, die uns nicht passte. Und trotz unserer grundsätzlichen und formellen Einwendungen gegen den neuen Entwurf wurde dieser im Grossen Rat angenommen. Man wollte ein kantonales Gesetz, und zwar eines, das vor allem jenen dienen sollte, die stets die schlimmsten Gegner der bestehenden Gesamtarbeitsverträge gewesen waren. Zum besseren Verständnis ist es unerlässlich, jene Artikel anzuführen, die unsere Haupteinwände hervorriefen:

Art. 7. Jeder im Gebiet des Kantons abgeschlossene oder sich in seinen Wirkungen auf das Kantonsgebiet erstreckende Kollektivvertrag muss in drei Exemplaren, wovon das eine das Original oder eine beglaubigte Abschrift sein muss, 15 Tage nach Unterzeichnung beim kantonalen Amt für Kollektivverträge hinterlegt werden. Die Eintragung des Vertrages wird im Amtsblatt publiziert.

Art. 8. Damit die Eintragung der Kollektivverträge veröffentlicht werden kann, müssen die Verträge Bestimmungen enthalten, die die folgenden Punkte in klarer und positiver Weise regeln:

- a) wichtigste Rechte und Pflichten der Vertragsparteien;
- b) Lohnhöhe, einschliesslich Ueberstunden und andere Leistungen;
- c) Dauer, Stundenplan der Arbeit, Ferien, Militärdienst, Krankheit usw.;
- d) Minimaldauer der Anstellung und Probezeit;
- e) Bedingungen und Fristen der individuellen Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
- f) Einigungs- und Schiedsgerichtsklausel für den Fall individueller und kollektiver Arbeitskonflikte;
- g) Bestimmungen über die Erneuerung oder Kündigung des Kollektivvertrages;
- h) Bestimmungen über die Schaffung einer Ausgleichskasse. Der Kollektivvertrag kann angezeigt werden auch ohne Schaffung einer Ausgleichskasse, wenn die Beteiligten nachgewiesen haben, dass sie auch ohne eine solche Kasse die im Vertrag vorgesehenen sozialen Leistungen gewährleisten können.

Gemäss Art. 322, Absatz 1, OR., können die Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen werden durch Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände mit Arbeitern oder Arbeiterverbänden. Es wird angenommen, dass die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände die Gesamtheit ihrer im Beruf arbeitenden Mitglieder repräsentieren.

Das kantonale Amt für Kollektivverträge wird, bevor es die Eintragung des Vertrages ankündigt, sich von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen beraten lassen.

Art. 9. Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Wege der Verordnung Regeln aufzustellen in bezug auf die Arbeitszeit und die Gesundheit der Angestellten in jenen Berufen, wo zwei Drittel der Unternehmer und zwei Drittel der Arbeiter, sei es direkt oder durch ihre Berufsorganisation, um seine Vermittlung ersuchen. Diese Regelung wird hauptsächlich betreffen Dauer und Stundenplan der Arbeit, Ferien, Lohnzahlung während Ferien und Militärdienst, die Leistungen zugunsten der Krankenversicherung und ganz allgemein alle Gebiete, in denen der Kanton auf Grund seiner Kompetenzen im Gebiete des öffentlichen Rechts zuständig ist.

Art. 10. Bei der Ausarbeitung der gewünschten Regelung wird der Regierungsrat im besondern den folgenden Punkten Rechnung tragen:

- a) Die Regelung soll im allgemeinen Interesse liegen und die Grundsätze der Vereinsfreiheit achten.
- b) Die Regelung muss auf die Lage der Industrie und des Handels des Kantons Genf in bezug auf die ausländische und ausserkantonale Konkurrenz Rücksicht nehmen.

In jenen Berufen, wo ein Teil der Unternehmer dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt ist, darf die Regelung jenen, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, keine strengeren Bestimmungen auferlegen als jene des eidgenössischen Gesetzes in bezug auf die dort geregelten Punkte.

In jenen Berufen, die völlig dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt sind, kann eine Regelung nur jene Gebiete regeln, zu denen sie die kantonale Kompetenz auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ermächtigt.

Art. 13. Die Submissionen von Arbeiten und Lieferungen für sämtliche öffentlichen kantonalen Verwaltungen werden jenen Unternehmungen reserviert, die unterzeichneten, deponierten und publizierten Kollektivverträgen, gemäss Art. 7 und 8 des Gesetzes, unterstellt sind.

Die ohne Submission durch die öffentlichen kantonalen Verwaltungen vergebenen Arbeiten werden ebenfalls jenen Unternehmungen vorbehalten, die Unterzeichner von Kollektivverträgen sind, die gemäss Art. 7 und 8 des Gesetzes unterzeichnet, deponiert und veröffentlicht worden sind.

Von dieser Regel wird eine Ausnahme gemacht, wenn auf landwirtschaftlichem Gebiet subventionierte Meliorationsarbeiten oder vom Departement des Innern und der Landwirtschaft geleitete Arbeiten den Landwirten selbst übertragen und von ihnen selbst mit Hilfe ihrer landwirtschaftlichen Arbeiter ausgeführt werden.

Art. 14. Die Gemeinden sowie alle Rechtspersonen öffentlichen Rechtes sind gehalten, die Bestimmungen des obigen Art. 13 zu befolgen.

Der Regierungsrat wird darüber wachen, dass die Bestimmungen des Art. 13 ebenfalls analog angewendet werden auf alle Unternehmungen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Staat und die Gemeinden direkt oder indirekt beteiligt sind.

Art. 15. Wer zuwiderhandelt

- a) den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes;
 - b) den Bestimmungen der Ausführungsverordnungen zum vorliegenden Gesetz;
 - c) den Massnahmen und Entscheidungen, die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen durch die zuständigen Instanzen getroffen werden,
- oder wer
- d) die Bestimmungen von Kollektivverträgen oder Verordnungen des Regierungsrates nicht beachtet,

wird bestraft mit einer Busse bis zu 1000 Franken, wobei das Zivilrecht vorbehalten bleibt.

Es wird ausserdem unter den gleichen Bedingungen bestraft jeder öffentliche Aufruf durch Anschlag oder irgendwelche Veröffentlichung zugunsten einer allgemeinen oder teilweisen Arbeitsniederlegung (Streik, Aussperrung, Boykott usw.) solange, als das Einigungs- und Schiedsverfahren im Gange ist, wobei der Herausgeber und der Drucker den gleichen Strafen unterliegen.

Auf den ersten Blick scheint es vielleicht, dass diese Artikel nichts Schlimmes enthalten und dass es für die freien Gewerkschaften von Vorteil gewesen wäre, sie zu unterstützen. Wenn man sie jedoch näher untersucht und ihren wechselseitigen Rückwirkungen nachgeht, erkennt man sofort die Gefahren.

Wir brauchen den Lesern der «Gewerkschaftlichen Rundschau» nicht zu sagen, dass es lokale oder kantonale Gesamtarbeitsverträge gibt, während andere eine ausgedehntere Anwendung haben und sich über gewisse Regionen oder über das ganze Gebiet der Schweiz erstrecken, wie die Verträge im Buchdruckereigewerbe, in der Lithographie, in der Uhrenindustrie, im Spenglergewerbe, im Zentralheizungsgewerbe usw. Es ist deshalb nötig, zu untersuchen, welche Rückwirkungen die Artikel 13 und 14, die sich auf die Submissionen beziehen, haben könnten.

Da die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für alle öffentlichen Verwaltungen den Unternehmungen reserviert bleibt, die den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnet oder ihm zugestimmt haben, ergab sich, dass Unterzeichner von gesamtschweizerischen Verträgen, die nicht alle in Artikel 8 des Gesetzes in strenger Weise aufgezählten Punkte regelten, nichts profitieren konnten von den öffentlichen Submissionen. Ein Beispiel: Der Gesamtarbeitsvertrag im Buchdruckereigewerbe erstreckt seine Wirkungen über das ganze Gebiet der Schweiz und auf die überwältigende Mehrheit der Berufsangehörigen (über 90 Prozent der Arbeiter). Er enthält jedoch keine obligatorischen Bestimmungen über die Lohnzahlung im Militärdienst (in Friedenszeiten) oder im Falle von Krankheit. Was jedoch eine grosse Zahl von Unternehmern nicht hindert, auf Empfehlung der Unternehmerorganisation freiwillig verdienstliche Anstrengungen in diesem Sinne zu machen. Andererseits sieht derselbe Vertrag für die Unternehmer die Verpflichtung vor, an offiziellen Festtagen den Lohn zu bezahlen (maximum 8 Tage im Jahr); ausserdem bezahlen die Arbeitgeber einen wöchentlichen Beitrag pro beschäftigten Arbeiter zur Aeufnung der zusätzlichen Invalidenkasse. Diese von den Unternehmern verwaltete und gespiesene Kasse gestattet einen Zuschuss von 5 Franken pro Woche an die Unterstützungen (maximal 29 Franken wöchentlich), welche die invalid gewordenen Arbeiter von ihrem Verband beziehen.

Obwohl diese Leistungen bedeutend höher sind als der halbe Beitrag an eine Krankenkasse¹ (maximum Fr. 2.— oder Fr. 2.50 im

¹ In dieser Weise regeln die Verträge nach Genfer System diese Frage.

Monat) und die teilweise Lohnzahlung bei Militärdienst (Wiederholungskurse im Frieden) wären die Unterzeichner des schweizerischen Vertrages im Buchdruckereigewerbe von den öffentlichen Submissionen des Kantons, der Gemeinden und juristischer Personen des öffentlichen Rechts ausgeschlossen gewesen, ebenso bei Submissionen von Unternehmungen öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Staat oder die Gemeinden direkt oder indirekt beteiligt sind. Aber die Aussenseiter, die dem Gesamtarbeitsvertrag immer feindlich gesinnt waren und die — auf den Rat des Herrn Duboule, der sofort nach Annahme des ersten Gesetzes zum Direktor des Amtes für Kollektivarbeitsverträge ernannt wurde — den Mustervertrag, enthaltend alle in Artikel 8² aufgezählten Punkte, unterzeichnet hatten, wurden die bevorzugten Kinder des Staates. Unter diesen befanden sich die Druckerei des « Journal de Genève » und des « Courrier de Genève », in denen kein freier Gewerkschafter Zutritt hat und die beide Druckereien der Regierungsparteien sind!

Eine andere Ungeheuerlichkeit: Ohne Rücksicht auf den juristischen Begriff des Gesamtarbeitsvertrages, der das absolute Eigentum einzig den Unterzeichnern lässt, sah der Kanton Genf individuelle Beitritte vor, selbst gegen den Willen der Beteiligten. Nach ihm genügte es, wenn eine Unternehmung eine Beitrittsformel zu einem Vertrag, vor irgendeinem Funktionär, unterzeichnet hatte, damit sie im Rechte war, aus ihm Nutzen zu ziehen!

Nach den Artikeln 10 und 11 war der Regierungsrat ermächtigt, unter gewissen Bedingungen und auf dem Wege der Verordnung Regeln zu erlassen, die obligatorisch anwendbar waren auf die Gesamtheit der Unternehmungen eines Berufszweiges. Aber hier erschien das Korrektiv alsbald im Absatz *b* des Artikels 10, wonach eine solche Regelung der Lage der genferischen Industrie und des genferischen Handels in bezug auf die ausländische und ausserkantonale Konkurrenz Rechnung tragen muss. Aber das Gesetz, das in Artikel 10 die genferischen Unternehmungen vor der Konkurrenz der andern Kantone schützen will, begünstigte durch seinen Artikel 8 im gleichen Atemzug die kantonalen Verträge zum Nachteil der regionalen und Landesverträge, welche die Konkurrenz beseitigen. Verstehe das, wer kann!

Man hat uns empfohlen, unsere Landesverträge dem Genfer Gesetz anzupassen. Dies ist ein schlechter Spass. Denn wenn man allen Phantasien Rechnung tragen müsste, die jeder Kanton einem Gesetz einverleiben kann, sieht man sofort, welcher Buntscheckigkeit man sich aussetzt. Eine gewisse Bestimmung würde zum Beispiel dem Kanton Freiburg unentbehrlich scheinen, die der Kanton Zürich als nebensächlich, wenn nicht als gefährlich betrachtet, und andere Bestimmungen, die Zürich oder Genf vielleicht mit

² Einzelne dieser Bestimmungen sollten jedoch erst in Kraft treten, « wenn sie auf den ganzen Berufszweig angewendet werden »!

Recht als wichtig ansehen, würden im Kanton Waadt oder Wallis als verhängnisvoll bezeichnet!

Der Artikel 15 konnte durch seinen letzten Absatz nur eine wirkliche Bedeutung haben: sich dem Risiko einer Busse von 100 Franken und mehr auszusetzen durch jeden öffentlichen Aufruf oder irgendwelche Veröffentlichungen zugunsten einer allgemeinen oder teilweisen Arbeitsniederlegung. Man geht nicht fehl, dass in diesem Falle hauptsächlich unsere Gewerkschaften und deren Mitglieder getroffen werden sollten. Was die anderen Bestimmungen dieses Artikels betrifft, welche sich auf die Verletzungen von Verträgen oder Verordnungen beziehen, so hätte man einen Rekurs ans Bundesgericht befürchten müssen, das beim heutigen Stand der Rechtsprechung zweifellos die Strafe nicht akzeptiert hätte, da die Betroffenen — einzelne oder Verbände — die Möglichkeit haben, ihre Zivilrechte vor den zuständigen Instanzen, den gewerblichen Schiedsgerichten, dem kantonalen Einigungsamt und andern, geltend zu machen. Sie hatten übrigens diese Möglichkeit schon vor dem Gesetz über die kollektiven Arbeitsbeziehungen, und sie behalten sie trotz dessen Verwerfung. So waren die einzigen Bestimmungen, die den Gewerkschaften einmal hätten nützlich sein können, ohne praktische Bedeutung, denn sie riskierten, annulliert zu werden.

Es ist die Gesamtheit dieser Erwägungen, welche die Opposition unserer Gewerkschaften und der Unternehmer des Buchdruckereigewerbes hervorgerufen hat.

Die Abstimmung.

Das Gesetz wurde also durch die Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von 1600 Stimmen verworfen. Dieses Ergebnis hat sowohl seine Anhänger wie seine Gegner erstaunt. Die ersteren waren ihres Sieges so sicher wie die letzteren eine Niederlage erwarteten. Tatsächlich unterstützten es die radikale, die nationaldemokratische und die katholisch-konservative Partei, während die sozialistische Partei, die Jungradikalen und die « Fédération socialiste » es bekämpften. Uebrigens standen sich auch die dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände und die Genfer Vereinigung der Angestelltenverbände einerseits und die Korporationisten anderseits gegenüber.

Welches war wohl der Grund für den Sieg der Gegner des Gesetzes, nachdem die Gruppierung der Parteien seinen Anhängern eine Mehrheit zu geben schien? Das ist sehr einfach: Sowohl die Vereinigung der Angestelltenverbände wie die dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften zählen eine relativ grosse Zahl von Mitgliedern, die den bürgerlichen Parteien angeschlossenen sind, besonders der radikalen Partei. Selbst christlich-soziale Korporationisten haben unsere Parole befolgt.

Die Regierung und die Mehrheitsparteien haben hier unbestreitbar eine Niederlage erlitten. Sie verdanken sie, ich wieder-

hole es, der Gegnerschaft, die sie unseren Organisationen gegenüber seit dem Tage zeigten, an dem sie die Berufsorganisation, so wie sie sie verstehen und wie wir sie nicht wollen, auf ihr gemeinsames Programm geschrieben haben. Die Regierung verdankt die Niederlage ausserdem ihrer Weigerung, die Abstimmung auf später zu verschieben, weil die gegenwärtige Zeit für eine Auseinandersetzung dieser Art nicht günstig war. Denn die Korporationisten und die freien Gewerkschafter hatten sich, mit Zustimmung des Referendumskomitees, geeinigt, diesen gemeinsamen Vorstoss zugunsten einer Verschiebung der Abstimmung zu machen. Es nützte jedoch nichts. Und ich glaube heute, dass dies besser war.

U n d j e t z t ?

Wir haben keinen Anlass, laut zu triumphieren. Gewiss, wir freuen uns über das Ergebnis, besonders weil dadurch wieder aufs neue gezeigt wurde, dass im Bereich der Gesamtarbeitsverträge nichts ohne uns und noch weniger gegen uns gemacht werden kann.

Es ist nicht der Grundsatz des Gesamtarbeitsvertrages, der angefochten wurde, sowenig wie die Notwendigkeit verkannt wurde, die Berufsfragen besser zu ordnen. Heute wie gestern, morgen wie heute sind wir entschlossen, das Werk zugunsten der kollektiven Arbeitsverträge und der Berufsgemeinschaft fortzusetzen.

Bei diesem Werk können alle mitarbeiten, die guten Willens sind. Wir stossen sie nicht zurück, im Gegenteil. Aber zuerst muss man sich einigen über die Reihenfolge der zu unternehmenden Schritte und andererseits über die Rolle, die dem Staat dabei übertragen werden soll. Dem Bund obliegt die Ausarbeitung des rechtlichen Rahmens, der ihm gestattet, die Entscheidungen der Berufsverbände allgemein-verbindlich zu erklären. Aber dieser juristische Rahmen muss nach dem Wunsch der Verbände und nicht gegen ihren Willen ausgearbeitet werden.

In einem Genfer Entwurf vom Oktober 1940 über die Grundlagen der Berufsgemeinschaft wird den Berufsorganisationen ein sehr breiter Platz eingeräumt. Aber wir möchten deshalb nicht bis zur obligatorischen Organisation vorstossen. Jene, die aus irgendeinem Grunde dem Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband nicht beitreten wollen, müssen ihre Freiheit bewahren können, wie auch die Verbände die Möglichkeit haben müssen, rüddige Schafe ausschliessen zu können. Aber wenn das Recht auf Arbeit diesen Leuten trotzdem gesichert sein soll, ist es nur billig, sie auch am Unterhalt der gemeinsamen Organisation zur Verteidigung des Berufs zu beteiligen. Um zu verhindern, dass materielle Ueberlegungen hinzukommen, muss man ihnen den Erwerb einer Karte auferlegen, die das Recht gibt, in allen Unternehmungen, die den Vertrag unterzeichnet haben, zu arbeiten, oder Angestellte zu beschäftigen, die dem Vertrag unterstehen. Der Preis dieser Karte müsste der

höchsten Beitragsklasse der in Betracht kommenden Organisation entsprechen.

Hier gibt es also schon ein grosses Arbeitsfeld, auf dem die Verbände aller Richtungen, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, sich vereinigen können. Sie sollen dort, wo es möglich ist, beginnen mit der Schaffung von Berufsgemeinschaften. Wir machen uns keine Illusionen, die Schwierigkeiten werden gross und die Hindernisse ernst sein.

Verlangen wir ferner vom Staate, aber vom Bund und nicht von den Kantonen, die Schaffung des rechtlichen Rahmens, der ihr erlauben würde, Entscheide der Berufsgemeinschaften obligatorisch und allgemein-verbindlich zu erklären. Wenn wir überall dieses Ziel verfolgen, wird ein grosser Schritt gemacht sein im Sinne einer Umwandlung der heutigen Wirtschaftsordnung, die wir alle erstreben.

Konjunktur.

Die Lage der Industrie.

Die schweizerische Wirtschaft war im dritten und vierten Quartal 1940 weiterhin gekennzeichnet durch eine intensive Wirtschaftstätigkeit, die in den meisten Industrien Vollbeschäftigung und in einzelnen Berufen sogar Arbeitermangel zur Folge hatte. Immerhin zeigten sich gegen Ende des Jahres die ersten Anzeichen der kommenden Rohstoffknappheit. Da und dort ist die Materialzuteilung schon rationiert worden. Das hat sich freilich im Durchschnitt aller Industrien noch nicht merklich auf den Beschäftigungsstand ausgewirkt. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter war im Dezember durchschnittlich sogar genau gleich hoch wie im September 1940. Die Beurteilung der Konjunktur durch die Unternehmer lautet dagegen etwas ungünstiger als im Vorjahr, indessen noch besser als im letzten Sommer, als völlige Ungewissheit herrschte über die weitere Entwicklung.

Wir geben im folgenden die wichtigsten Ergebnisse der Erhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Lage der Industrie bekannt. Es wurden davon im vierten Quartal 1940 2686 Betriebe mit 241,391 beschäftigten Arbeitern erfasst. Die Erhebung ist gegenüber früheren Quartalen etwas ausgedehnt worden.

Der Beschäftigungsgang nach dem Urteil der Unternehmer.

Auf die Frage nach der Beurteilung des Beschäftigungsgrades in ihrem Betrieb antworteten im vierten Quartal 1940 41 Prozent der Betriebe, in denen 55 Prozent der erfassten Arbeiter tätig sind, mit « gut », während der Beschäftigungsgrad für 36 Prozent der Arbeiter als « befriedigend » und für 9 Prozent als « schlecht » bezeichnet wurde. Diese Urteile, die natürlich einen ziemlich subjektiven Charakter haben, sind etwas ungünstiger als im vierten Quartal 1939, jedoch günstiger als im zweiten und dritten Quartal des letzten Jahres. Ueberwiegend günstig lautet die Beurteilung insbesondere in der Metall- und Maschinenindustrie, in den meisten Branchen der Textil- sowie in der Bekleidungsindustrie, weniger günstig in der chemischen Industrie und im Baugewerbe.